

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Presse- Mitteilung

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER

BREUL 16

48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

28. August 2015 – No. 26510

„Recht zum Widerstand“ (Art. 20 IV GG)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

* * *

27.08.2015 | 138/2015

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge untersagt alle öffentlichen Versammlungen in Heidenau, Die Verantwortliche für den Bereich Ordnung, Beigeordnete Kati Hille, informiert:

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Versammlungsbehörde hat für den 28. August 2015, 14:00 Uhr bis zum 31. August 2015, 06:00 Uhr, alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel im gesamten Stadtgebiet von Heidenau untersagt.

Anlass ist das Vorliegen eines polizeilichen Notstandes. Danach sind die zur Verfügung stehenden Polizeikräfte nicht in der Lage, der prognostizierten Lageentwicklung gerecht zu werden. Demzufolge ist es nicht ausgeschlossen, dass es bei einem Aufeinandertreffen der verschiedenen Lager zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und damit zur Schädigung schutzwürdiger Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Teilnehmern öffentlicher Versammlungen, Unbeteiligten aber auch der zum Schutz von Versammlungen eingesetzten Polizei- und Ordnungskräften kommen würde.

Angesichts der zurückliegenden **Konfrontationen von Asylgegnern und -befürwortern** vor Erstaufnahmeeinrichtungen wie auch des gegenwärtigen Demonstrationsgeschehens vor der Erstaufnahmeeinrichtung am vergangenen Wochenende in Heidenau sah das Landratsamt keine andere Möglichkeit als die Verfügung eines Versammlungsverbots für das Stadtgebiet Heidenau, um insbesondere die Sicherheit der Heidenauer Anwohner und der Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung zu gewährleisten.

Quelle/URL: <http://www.landratsamt-pirna.de/28861.htm>

* * *

Durch die vorstehende Allgemeinverfügung werden die Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsfreiheit) und Artikel 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit) „beschränkt“.

Grundsätzlich ist eine solche Beschränkung zulässig, in dem konkreten Fall sind die Voraussetzungen allerdings frei erfunden, denn der Konflikt in Heidenau und an vielen anderen Orten in Deutschland ist in Wahrheit keine „*Konfrontationen von Asylgegnern und -befürwortern*“, sondern der berechtigte Widerstand gegen eine verfassungswidrige Politik der staatsverbrecherischen „Willkommenskultur“, welche nicht unterscheidet zwischen dem Asylrecht für politisch Verfolgte (Artikel 16a Abs. 1 GG), dem internationalen Flüchtlingsstatus nach dem Genfer Abkommen von 1951 und der illegalen Invasion in die Europäische Union und in die Bundesrepublik Deutschland. — Jetzt hat jeder Deutsche das Recht zum Widerstand, weil „andere Abhilfe nicht möglich ist“ (Artikel 20 Abs. 4 GG). Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat und soll das auch bleiben, deshalb müssen jetzt ihre Politiker und Parlamentarier, ihre Beamten und ihre Richter in die Pflicht genommen werden.

* * *